

Anlage 1

**Stadt Weiterstadt
Fachbereich Technische Verwaltung
Fachdienst Planung - Umwelt - Hochbau**

19.05.2014

**Frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Bebauungsplan N - 59 Nordostumgehung –(Aufhebungsverfahren) der Stadt Darmstadt
hier: Stellungnahme der Stadt Weiterstadt**

Zu o.g. Bauleitplanungen wird von Seiten der Stadt Weiterstadt folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Stadt Weiterstadt fordert die sofortige Einstellung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan N 59 der Stadt Darmstadt.

Begründung:

Die Bauleitpläne benachbarter Kommunen sind gem. § 2 (2) BauGB aufeinander abzustimmen. Hierbei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen berufen. Die Stadt Weiterstadt ist ein, durch die Regionalplanung ausgewiesenes Mittelzentrum mit entsprechender Zentralität, die insbesondere auf die landkreisangehörigen Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg gerichtet ist. Die Stadt Weiterstadt hat ein berechtigtes Interesse an einer Aufrechterhaltung des gegenwärtig rechtskräftigen Bebauungsplanes, da nur durch die Realisierung der Nordostumgehung Darmstadts die verwaltungstechnische und wirtschaftliche Zugehörigkeit der Stad Weiterstadt zum Landkreis Darmstadt-Dieburg und den Kommunen des Ostkreises auch verkehrstechnisch gewährleistet werden kann. Durch die Nicht-Realisierung wird die Verbindung der Stadt Weiterstadt zum Ostkreis und der Kreisverwaltung in Dieburg erheblich erschwert. Die Entwicklung der Stadt Weiterstadt wird durch die schlechte Anbindung an kreisange-

hörige Kommunen im Osten der Stadt Darmstadt nachhaltig behindert.

In § 4 (2) Satz 3, erster Halbsatz BauGB ist geregelt, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange sich in ihren Stellungnahmen auf ihren Aufgabenbereich beschränken sollen. Auf Grund der dargelegten vitalen Betroffenheit und den berechtigten Interesse entspricht die vorliegende Stellungnahme der Stadt Weiterstadt diesem Beschränkungsgebot. Die Forderung nach Einstellung des Aufhebungsverfahrens ist somit zulässig.

Die Aufhebung eines Bebauungsplanes erfolgt nach den gleichen rechtlichen Regeln wie die Aufstellung eines Bebauungsplanes § 1 (8) BauGB. Wesentlichen Voraussetzung eines Planungsverfahrens ist die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung entsprechend § 1 (3) BauGB. Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bauleitpläne die nicht erforderlich sind dürfen nicht erstellt werden bzw. sind nichtig. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit einer Bauleitplanung ist der rechtlich vorgegebene Rahmen des BauGB zu beachten. Ein Bebauungsplan ist dann nicht erforderlich, wenn er gegen geltendes Recht verstößt. Gemäß § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Nordostumgehung Darmstadts ist im Regionalplan Südhessen/Regionalen FNP 2010 enthalten. Somit widerspricht das vorliegende Aufhebungsverfahren den Zielen der Raumordnung und ist deshalb planungsrechtlich nicht erforderlich und folglich nichtig.

Das Verfahren ist bereits aus diesem rechtlichen Grund unzulässig. Darüber hinaus fehlen jegliche materiellen Voraussetzungen für das Verfahren.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG hat die Gemeinde bei der Feststellung der Erforderlichkeit einer Bauleitplanung einen weiten Entscheidungsspielraum. Die Planung (und auch die Aufhebung einer Planung) muss jedoch städtebaulich begründet sein. Allein die

fehlende Wirtschaftlichkeit eines Projektes bzw. haushaltspolitische oder ideologische Gründe führen nicht zu einem Planerfordernis. Für eine rechtskonforme Ableitung des Planerfordernisses reichen bereits grobe städtebauliche Konzepte als Entscheidungsgrundlage. Diese Konzepte, die den Verzicht auf die Realisierung der Nordostumgehung rechtfertigen würden liegen bei der Stadt Darmstadt in Bezug auf die Bewältigung der bereits heute bestehenden verkehrlichen Strukturprobleme nicht vor.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht gemäß § 1 (3) Satz 2, erster Halbsatz kein Anspruch. Jedoch kann auf Grund von tatsächlichen städtebaulichen Mängeln und rechtlichen Vorgaben ein Planerfordernis entstehen, das sich zu einer Planungspflicht verdichtet. Dies ist im vorliegenden Fall des Bebauungsplanes N 59 eindeutig gegeben. Sowohl die notwendige Lösung der verkehrlichen und immissionsrechtlichen Probleme in der Innenstadt Darmstadts, wie sie in der Begründung zur Aufstellung der rechtskräftigen Bebauungsplanes N 59 zutreffend dargestellt werden, als auch die Vorgaben der Regionalplanung begründen eine Pflicht zur Erhaltung des bestehenden Planungsrechts. Alle in der ursprünglichen Begründung dargelegten Argumente zur Aufstellung des Bebauungsplanes haben weiterhin ihre volle Gültigkeit. Die in der vorliegenden Begründung zum Aufhebungsverfahren unter Punkt A 1.1 aufgestellte Behauptung, dass *„das ursprüngliche Ziel der Straßenplanung, eine Entlastung des innerstädtischen Straßennetzes vom Kfz- bzw. Schwerlastverkehr durch die erhebliche Verlagerung von Verkehrsströmen, entsprechend der aktuellen Modelle und Prognosen nicht erreicht werden kann“* (S. 7) entbehrt jeder Grundlage.

Die in der Begründung unter Punkt A 5.1. aufgeführten „Ersatzmaßnahmen im Verkehrsnetz“ sind auch in der Summe der Einzelwirkungen nicht geeignet die Nachteile der Nicht-Realisierung der Nordostumgehung zu kompensieren. Die Wirksamkeit der sehr allgemein benannten Maßnahmen muss nachvollziehbar d.h. plausibel quantifiziert in einem Verkehrsgutachten dargelegt werden. Dies wurde bis-

her versäumt, muss jedoch Grundlage der Behandlung der Belange des Umweltschutzes (Schutzgut Mensch) im Umweltbericht sein.

Die in § 1 (6) BauGB dargelegten Planungsgrundsätze, die bei einer sachgerechten und der städtebaulichen Ordnung dienenden Bauleitplanung insbesondere zu beachten sind werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes N 59 in keinster Weise eingehalten. Unter keinem einzigen der im o.g. Absatz aufgezählten Aspekte, führt die Bewertung des Aufhebungsverfahrens zu einem positiven Ergebnis. Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist unzweifelhaft eine unzulässige Negativplanung.

In der Summe aller hier zulässigerweise von der Stadt Weiterstadt vorgebrachten Bedenken bleibt zwingend nur die sofortige Einstellung des rechtlich nichtigen, städtebaulich nicht erforderlichen, sachlich unbegründeten und unzulässigen Verfahrens zu fordern.